Statuten
Karate Tirol – Tiroler Karateverband

mit den Änderungen gem. Generalversammlumg vom 10. August 2023

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Begriffe, Tätigkeit und Sitz von KARATE TIROL

Der Verband führt den Namen „Karate Tirol – Tiroler Karateverband", in der Folge abgekürzt „KT" genannt. Seine Tätigkeit ist unpolitisch, gemeinnützig und beruht auf demokratischer Basis. Der Verband hat seinen Sitz in Innsbruck. Die Postadresse/Zustelladresse kann von diesem abweichen. In KT sind alle Mitgliedsvereine, in der Folge „MGV" genannt, in einer Organisation zusammengefasst. Die Verbandsführung besteht aus dem Präsidium.

Hinsichtlich der sportfachlichen Bestimmungen bezieht sich KT auf die Richtlinien des Österreichischen Karatebundes, der European Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF).

KARATE TIROL und seine Mitgliedsvereine bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. KARATE TIROL und seine Mitgliedsvereine treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Sie richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von ihren Angehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Die Umsetzung dieser Grundsätze erfolgt gemäß „WKF CODE ON THE PREVENTION OF THE MANIPULATION OF COMPETITIONS". KARATE TIROL will mit einem qualitativ hochwertigen Sportangebot in einem sicheren und ansprechenden Sportumfeld ein Klima des Respekts schaffen, um Menschen, egal welchen Geschlechts, welcher sexuellen Orientierung, welchen Bildungshintergrunds, welcher Fähigkeiten oder Herkunft für Bewegung und Sport zu begeistern und sie vor Übergriffen und Missbrauch zu schützen.

§ 2 Zweck von KARATE TIROL

1. KT, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, fördert und pflegt Karate aller Stilrichtungen als Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie in

Anwendung der von der Generalversammlung (GV) beschlossenen und von der Behörde nicht untersagten Statuten.

2. Mit gemeinsamen Zielen als Team im Breiten- und Gesundheitssport auf regionaler Ebene bekannt, gefragt und erfolgreich zu sein.
3. Mit gemeinsamen Zielen im Leistungs- und Spitzensport als Team auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene erfolgreich zu sein.

§ 3 Allgemeine und besondere Aufgaben des Präsidiums

1. Die Führung von KT nach Vision, Leitbild und Zielen.
2. Die Erarbeitung gemeinsamer lang- und mittelfristiger Ziele und der daraus resultierenden Jahresziele in Zusammenarbeit zwischen Präsidium und den MGV.
3. Die Unterstützung der MGV in der Umsetzung der gemeinsamen Ziele.
4. Die Erarbeitung der für die Zusammenarbeit von Präsidium und MGV erforderlichen Regeln und Richtlinien, die Bekanntmachung und Vereinbarung dieser und die Kontrolle der Einhaltung.
5. Der Aufbau und die Aufrechthaltung der Beziehungen zur öffentlichen Hand, den Medien, anderen Verbänden, Sponsoren, Gönnern und Kooperationspartnern.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Reinerträge aus Veranstaltungen aller Art (Kurse, Lehrgänge, Kooperationen, Projekte)
3. Sponsoring, Spenden, Geschenke und Vermächtnisse
4. Förderungen und Subventionen aller Art
5. Prüfungsgebühren, Verkauf von Ausweisen, Urkunden und Jahresmarken

Die Geldmittel von KT dürfen nur gemeinnützigen, dem Karatesport dienenden Zwecken zugeführt werden. Die Höhe der Mitglieds- und anderer Beiträge bestimmt die Generalversammlung.

§ 5 Mitglieder von KARATE TIROL

KT besteht aus ordentlichen Mitgliedern in Form von selbständigen Vereinen, außerordentlichen Mitgliedern, sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann jeder nach den geltenden Gesetzen zugelassene Verein mit Sitz in Tirol, der ausschließlich (jedenfalls innerhalb der Vereinssektion) Karate betreibt und bei dem die erforderlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind, sowohl Mitglied von KT als auch des Bundesverbandes KARATE AUSTRIA sein. Die Rahmenbedingungen sind: Vereinssitz in Österreich, Mindestqualifikation des Vereinstrainers: 1. Dan und staatl. geprüfter Instruktor, wobei diese Voraussetzungen binnen zwei Jahren nach Aufnahme in Karate Tirol nachzuweisen sind. Zudem beim Ansuchen die Vorlage einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge". Diese darf beim Aufnahmeantrag nicht älter als drei Monate sein.

2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen und Körperschaften sein, die Karate im Allgemeinen und die Aufgaben von KT im Besonderen in irgendeiner Art und Weise fördern und/oder unterstützen.

3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder können Präsidenten, bzw. Mitglieder werden, die sich um Karate allgemein, bzw. KT besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Ein Verein, der Mitglied bei KARATE TIROL werden möchte, muss gemeinnützig sein und die Voraussetzungen für die abgabenrechtliche Begünstigung erfüllen. Er hat dazu einen schriftlichen Antrag an das Präsidium zu stellen. Dem Antrag sind die Statuten, die Zustimmung der Vereinsbehörde, die Angabe des Vereinsvorstandes, des Trainers und/oder sportl. Leiters, die Adresse des Trainingslokals und der Trainingszeiten beizulegen. Außerdem eine Bestätigung, dass sämtliche Trainer (im Nachwuchsbereich) im Verein über eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" verfügen, aus der hervorgeht, dass keine diesbezüglichen Verurteilungen, bzw. Tätigkeitsverbote bekannt sind. Diese darf beim Aufnahmeantrag nicht älter als drei Monate sein. Die Aufnahme erfolgt durch die Genehmigung durch das Präsidium. Ein Aufnahmeantrag kann vom Präsidium unter Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Außerordentliche Mitglieder

Die Aufnahme eines ausserordentlichen Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag eines Vereines, der GL oder eines Präsidiumsmitgliedes.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Grund eines entsprechenden Antrages durch das Präsidium.

Gegen die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bzw. die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann ein MGV innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Präsidium Berufung einlegen. Diese wird bei der folgenden Generalversammlung behandelt, die mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden kann. Ab Berufung bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, bzw. das Aufnahmegesuch.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit)
2. freiwilligen Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss

Verliert ein Mitgliedsverein den Status der Gemeinnützigkeit und des begünstigten Vereinszwecks, ist er automatisch ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung durch die überprüfende Abgabenbehörde von der Mitgliedschaft in KARATE Tirol ausgeschlossen. Es bedarf dazu keiner weiteren Handlung eines der für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern zuständigen Organe des Verbandes.

Der *freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes* kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Präsidium spätestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der *freiwillige Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes* kann jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an das Präsidium erfolgen.

Eine *Ruhendstellung* eines MGV ist möglich, wenn durch Umstände eine Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes vorübergehend nicht möglich ist. Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages an Karate Tirol wird bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit ausgesetzt. Die Entscheidung obliegt dem Präsidium.

Die *Streichung eines ordentlichen Mitgliedes* kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Aussenstände im Rückstand ist. Der MGV ist mittels eingeschriebenen Briefes von der Streichung zu verständigen. Die Verpflichtung zur Begleichung der noch fälligen finanziellen Aussenstände aller Art bleibt davon unberührt.

Der *Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern* erfolgt ausnahmslos durch das Präsidium.

MGV und außerordentliche Mitglieder können in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

1. bei verbandsschädigenden, unehrenhaften und/oder schuldhaften Handlungen des Vereines, die gegen das Ansehen und die Interessen des Karate im allgemeinen und KT im Besonderen verstoßen,
2. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten von KT,
3. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Entscheidungen des Präsidiums oder der allf. Geschäftsleitung,
4. bei Verstößen gegen die Richtlinien und Bestimmungen des ÖADC (der österreichischen Anti-Doping-Kommission),
5. bei Verstößen gegen Verträge, die KT abgeschlossen hat,
6. wenn ein MGV die Zusammenarbeit mit den gewählten Organen verweigert.

Das Verhalten eines Vereinsangehörigen ist dem Verhalten des Vereines selbst gleichzuhalten, wenn der Verein nicht geeignete Maßnahmen zur Unterbindung dieses Verhaltens setzt.

Der *Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern* kann nur durch die Generalversammlung auf Grund eines Vorschlages durch das Präsidium und/oder mindestens eines MGV mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verband erlischt gleichzeitig auch die Mitgliedschaft bei Karate Austria.

Gegen die Streichung und den Ausschluss eines ordentlichen, bzw. ausserordentlichen Mitgliedes kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Berufung einlegen. Diese wird bei der folgenden Generalversammlung behandelt. In diesem Fall kann die Generalversammlung den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit bestätigen oder ablehnen. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Jedem MGV kommt in der Generalversammlung pro Delegiertem eine Stimme zu. Ein Verein erhält bis zu 50 aktiven Mitgliedern eine Delegiertenstimme, danach für weitere 50 zusätzliche aktive Mitglieder eine weitere (bis 50/1, bis 100/2, bis 150/3 usw). Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte. Die Zahl der aktiven Mitglieder wird durch die im Vorjahr netto bezogenen Jahresmarken ermittelt.
2. Jeder MGV hat das Recht durch einen Delegierten das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Delegierte, die nicht Mitglieder eines MGV sind, müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder unterordnen.
3. Jeder MGV hat das Recht, Anträge in der Generalversammlung einzubringen. Auch Anträge an die anderen Organe des Verbandes können von jedem MGV jederzeit eingebracht werden.

4. Das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und mit ihren Vereinsangehörigen gemäß den Richtlinien des ÖKB an Lehrgängen, Tagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen und Meisterschaften aller Art teilzunehmen.

Die außerordentlichen Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur das Recht auf Sitz in der GV, nicht aber das Antrags- und Stimmrecht. Sie haben weiters das Recht auf freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des Verbandes durchgeführt werden, nicht aber automatisch das Teilnahmerecht an Wettkämpfen.

§ 9 Die Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Sämtliche ordentliche Mitglieder des Verbandes haben nach besten Kräften und bestem Können die gemeinsamen Interessen von KT stets zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane bzw. seiner bestellten und bestätigten Funktionäre, bzw. allf. Mitarbeiter zu halten.
2. Sie haben ihren finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband korrekt und pünktlich nachzukommen.
3. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Karate und KT abträglich und schädlich sein können.
4. Die MGV haben dem Präsidium die eigenen Statuten, die denen des Verbandes nicht widersprechen dürfen, bekannt zu geben. Beschlüsse und Vorschriften von Karate Austria und seiner Kommissionen werden vom Präsidium bekannt gegeben und müssen ebenfalls beachtet und umgesetzt werden.
5. MGV, die auch Mitglied von Karate Austria sind (LVV), haben entsprechend den jeweils geltenden Statuten von Karate Austria für jedes aktive Mitglied einen Mitgliedsausweis von Karate Austria zu erwerben, der nur mit eingeklebter Jahresmarke pro Kalenderjahr, sowie der Beglaubigung und Registrierung durch KT Gültigkeit besitzt.
6. Die MGV haben bis spätestens 31. Jänner des neuen Jahres eine Statistik über ihre Vereinsangehörigen, die Mitglieder im Sinn der Karate Austria Statuten sind, an KT zu übermitteln. Auf Basis der darin enthaltenen Informationen erfolgt die Vergabe der Ausweise und Jahresmitgliedsmarken durch KT. Der Verband verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke zu verwenden. KA-Ausweise, KA-Jahresmarken und KA-Prüfungsurkunden für Vereins-prüfungen ab dem 8. Kyu dürfen nur über KT bezogen werden.
7. Die MGV haben die Anti-Dopingregelungen in ihren Statuten aufzunehmen, sowie ihre Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter zu verpflichten, die sich aus den Anti-Dopingregelungen ergebenden Pflichten einzuhalten, die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß § 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen, die unab-

hängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

8. Die MGV haben die Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß Absatz 7 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.
9. Für Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder gelten obige Bestimmungen sinngemäß.

§ 10 Die Organe von KARATE TIROL

Die Organe sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. das Präsidium (PS)
3. der allf. Geschäftsführer (GF)

In das Präsidium können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die entweder einem Mitgliedsverein angehören oder sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband den Rechten und Pflichten der Mitglieder unterordnen. Ein allfälliger Geschäftsführer kann nicht dem Präsidium angehören.

§ 11 Die Generalversammlung (GV)

1. Die ordentliche GV findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche GV kann vom Präsidium einberufen werden, sooft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen GV beschlossen oder von mindestens 1/10 der MGV unter Angabe der Gründe beim Präsidium schriftlich beantragt wird. Die ao. GV ist spätestens zwei Wochen vom Zeitpunkt des Präsidiumsbeschlusses bzw. des Einlangens der erforderlichen Anzahl an schriftlichen Anträgen an einzuberufen.
3. Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen GV ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Versammlungsbeginn und eine vorläufige Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.
4. Die MGV haben das Recht, Anträge in der GV einzubringen. Dem Präsidium kommt ebenfalls das Antragsrecht in der GV zu. Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein und spätestens zehn Tage vor der Abhaltung der GV schriftlich beim Präsidium eingebracht werden. Zu den Anträgen können vor oder während der GV Abänderungs- und/oder Ergänzungsanträge gestellt werden, die zusammen mit dem Hauptantrag zu behandeln sind. Bei der Abstimmung ist grundsätzlich zuerst über den weiter gehenden Antrag abzustimmen.
5. Die GV ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist die GV jedoch zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die GV mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf

die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist.

6. Die GV fasst ihre Beschlüsse, sofern es in den Statuten nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, pro Person nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge, solange, bis eine einfache Mehrheit erreicht wird. Ein Beschluss über eine Statutenänderung sowie über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist über einen Antrag geheim und schriftlich (mit Stimmzettel) abzustimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Ist keine dieser Personen anwesend, führt das älteste (Lebensalter) sonstige Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Für den Fall von Neuwahlen bestimmt der Präsident einen interimistischen Vorsitzenden. Ist das gesamte Präsidium aus irgendwelchen Gründen handlungsunfähig, ist durch den an Lebensjahren ältesten Vereinsobmann eine ao. GV zwecks Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
9. Über den Verlauf jeder ordentlichen und außerordentlichen GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl und Vereinszugehörigkeit der anwesenden Stimmberechtigten, die Beschlussfähigkeit der GV, das Stimmenverhältnis bei jeder Abstimmung über Anträge sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemässen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das betreffende Protokoll ist spätestens zwei Monate nach der GV allen ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 12 Wirkungsbereich und Obliegenheiten der GV

1. Die Feststellung der Stimmberechtigten
2. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit.
3. Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums und der Geschäftsleitung über das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer des Verbandes
6. Die Entlastung des Präsidiums über Antrag der Rechnungsprüfer
7. Die Bestellung und Enthebung des Präsidiums bzw. einzelner Präsidiumsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer des Verbandes
8. Die Bestätigung der Einsetzung eines möglichen GF durch das Präsidium, sowie dessen Enthebung
9. Die Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung
10. Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenänderung
11. Die Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des Verbandes

12. Die Beratung und Beschlussfassung über Berufungen der Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern durch das Präsidium
13. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
14. Die Entscheidung über Berufungsanträge zu Streichungen, Ausschlüssen und Ablehnung von Aufnahmegesuchen durch das Präsidium
15. Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge

§ 13 Das Präsidium

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan von KT und besteht aus folgenden Positionen:
   - Präsident
   - Vizepräsident
   - Finanzreferent
   - Schriftführer

   Ein Präsidiumsmitglied kann mehrere Positionen bedienen. Bis zu drei stimmberechtigte Beiräte können nach Bedarf eingerichtet werden. Die Aufgabenbereiche sind - soweit nicht durch diese Statuten abgedeckt - im Rahmen der GV vorzustellen und ehebaldigst in einem Protokoll bzw. der Geschäftsordnung des neu gewählten Vorstands genauer zu beschreiben. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht von einer Person besetzt werden.
2. Das Präsidium wird von der GV mit einfacher Mehrheit gewählt bzw. seiner Funktion enthoben. Die einzelnen Funktionäre werden Präsidiums-mitglieder genannt. Wahlvorschläge sind sinngemäß dem Antragsmodus an die GV gleichzusetzen.
3. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Verbandsjahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren und auch wieder abzuwählen. Die Wirksamkeit der Kooptierung ist von der Bestätigung durch die nachfolgende GV abhängig. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes endet durch den Tod, freiwilligen Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode oder Enthebung durch die GV. Ein Rücktritt ist schriftlich an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die GV zu richten. Das Ausscheiden wird erst mit der Kooptierung (längstens vier Wochen) eines Nachfolgers bzw. mit der Wahl eines neuen Präsidiums wirksam.
5. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen durch Abstimmungen zur Tagesordnung in Präsidiumssitzungen, die im Regelfall der Präsident, in Ausnahmefällen eines der weiteren Präsidiumsmitglieder, mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einberuft, bzw. je nach Bedarf, sofern alle Präsidiumsmitglieder damit einverstanden sind. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen, Entscheidungen können nur zu dieser, bzw. allfälligen Ergänzungen getroffen werden, sofern diese mehrheitlich beschlossen werden Entscheidungen können bei dringendem

Handlungsbedarf auch per Email, bzw. anderer elektronischer Medien - jedenfalls in schriftlicher Form - beschlossen werden, sofern alle Präsidiumsmitglieder damit einverstanden sind. Ein allfälliger Geschäftsführer hat in den Präsidiumssitzungen eine beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorsitzführung erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Präsidiums-mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmen-mehrheit gefasst.

6. Das Präsidium ist berechtigt im Bedarfsfall Experten und Gäste zu den Präsidiumssitzungen einzuladen, diese nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht teil.
7. Über die Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer (Schriftführer oder anderes Präsidiumsmitglied) innerhalb von acht Tagen an alle Präsidiumsmitglieder und einem allfälligen Geschäftsführer zu versenden ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Versand kein Einspruch erhoben wird

§ 14 Wirkungsbereich/Obliegenheiten des Präsidiums und des Vorstandes

Dem Präsidium fallen insbesondere strategische und repräsentative Aufgaben zu, grundsätzlich jedoch alle die *im Außenverhältnis* nicht gemäß Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen und vorbehalten sind. Ein allenfalls künftiger Geschäftsführer übernimmt nur operative Agenden. Im *Innenverhältnis* sind die Vertretungsbefugnisse durch die jeweils gültige Geschäftsordnung von KT geregelt.

In seinen Wirkungsbereich gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Leitung und Überwachung des Verbandes in Anwendung der Statuten, einschließlich der Antragstellung in die GV
2. Die Einberufung der ordentlichen oder einer ao. GV mit allen vorbereitenden Arbeiten
3. Die Verwaltung des Verbandsvermögens
4. Die Erstellung einer Jahresplanung inkl. Budget für das kommende Verbandsjahr gemeinsam mit Finanzreferenten und/allf. Geschäftsführer. Diese beinhaltet die Verbandsziele auf allen Ebenen, die Strategien zur Erreichung dieser Ziele, die erforderlichen Ressourcen, die Partnerschaften (Sponsoren, Gönner, Kooperationen), die Organisation und das erforderliche Budget
5. Die allfällige Einsetzung (bei vorhandenen Budgetmitteln) eines Geschäftsführers. Die Wirksamkeit der Einsetzung ist von der nachfolgenden Bestätigung durch die GV abhängig
6. Das Setzen von Maßnahmen zur Vollziehung der von der GV gefassten Beschlüsse
7. Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie die Streichung von ordentlichen Mitgliedern

8. Die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Verbandsjahr an die GV
9. Die Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Statuten sowie gegen die Beschlüsse der Organe des Verbandes durch ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine) bzw. deren Angehörige
10. Besondere Obliegenheiten der Präsidiumsmitglieder: Der Präsident repräsentiert und vertritt KT nach außen und führt den Vorsitz in der GV und im Präsidium. Weiters lebt und vertritt er die Wertvorstellungen von KT nach innen und nach außen und ist für die Umsetzung der Vision und des Leitbildes des Verbandes verantwortlich. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, gegen umgehenden Bericht an und nachträglichen Beschluss durch das Präsidium und/oder die GV in eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen die sonst dem Präsidium in Gesamtverantwortung vorbehalten sind.

    Im Rahmen seiner Obliegenheiten unterzeichnet er allein. Wichtige Schriftstücke, insbesondere für den Verband verbindliche Urkunden, sind gemeinsam von ihm und dem Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen. Die speziell zugewiesenen Aufgabengebiete der Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung von KT dargestellt. Dem Präsidiumsmitglied Finanzen obliegt die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel gemäß den Beschlüssen der GV und des Präsidiums. Ihm obliegt die Erstellung eines Jahresberichtes an die GV, aus dem die Verwendung der finanziellen Mittel im vergangenen Verbandsjahr und der jeweilige Stand des Verbandsvermögens ersichtlich sind. Es unterstützt und kontrolliert die Geschäftsleitung in der Verwendung der finanziellen Mittel für die vorgegebenen Ziele.
11. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident in den oben genannten Aufgaben.

§ 15 Wirkungsbereich und Obliegenheiten des allenfalls eingesetzten Geschäftsführers

Der Geschäftsführer wird vom Präsidium eingesetzt und spätestens bei der folgenden Generalversammlung bestätigt. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die zur Erreichung der Zielvorgaben von KT erforderlich sind, grundsätzlich jedoch alle die im *Außenverhältnis* nicht gemäß Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen und vorbehalten sind. Im *Innenverhältnis* sind die Vertretungsbefugnisse durch die Geschäftsordnung von KT geregelt.

In seinen Wirkungsbereich gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Führung der Verbandsgeschäfte hat nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Der vom Präsidium allenfalls eingesetzte Geschäftsführer ist für die Umsetzung der vom Präsidium vorgeschlagenen und von der GV beschlossenen Geschäftstätigkeit von KT verantwortlich und hat im Rahmen der Zielvorgaben und des Budgets die dazu erforderliche Handlungsfreiheit. Seine Handlungsweise ist an der Vision und den Wertvorstellungen von KT ausgerichtet. Er vertritt KT im

Rahmen der Geschäftstätigkeit sowohl nach innen als auch nach außen. Für die Umsetzung seiner Aufgaben kann er Mitarbeiter einsetzen die ihre Tätigkeit entweder ehrenamtlich und/oder entgeltlich ausüben. Über Mitarbeiter in der Führungsebene entscheiden Präsidium und allfälliger GF gemeinsam.

2. Führung der Mitarbeiter von Karate Tirol Der allfällige GF trägt die gesamte Personalverantwortung für die Mitarbeiter sowie aller Personen, die im Auftrag des Präsidiums ehrenamtlich oder entgeltlich für KT tätig sind. Er entscheidet über Einstellung, Kündigung, Aufgabenverteilung bzw. Auftragserteilungen und im Rahmen des Budgets über Entgelte, Entschädigungen, bzw. Kosten. Solange kein GF einsetzbar ist, übernimmt diese Aufgaben das Präsidium.
3. Im Rahmen seiner Führungsaufgaben unterzeichnet er allein. Wichtige Schriftstücke, insbesondere für den Verband verbindliche Urkunden, sind gemeinsam von ihm und jemand aus dem Präsidium (zB Finanzreferent) zu unterzeichnen.
4. Der allfällige GF wird jeweils für die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums, also für drei Jahre, vom Präsidium eingesetzt. Die Einsetzung muss von der GV bestätigt werden. Eine Enthebung innerhalb der Funktionsperiode ist nur durch die GV möglich. Er ist ohne Einschränkung wieder wählbar.

§ 16 Die Rechnungsprüfer von Karate Tirol

1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer sind von der GV zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl des Präsidiums.
2. Die Rechnungsprüfer haben die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes auf Grund der von der GV und/oder dem Präsidium gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht durch die Organe des Verbandes zu überwachen sowie die die Verbandsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Prüfungen dem Präsidium und der GV zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein, müssen jedoch das passive Wahlrecht besitzen.
4. Die beiden Rechnungsprüfer haben in Ausübung ihrer Tätigkeit zu allen Veranstaltungen, die von KT veranstaltet werden, freien Zutritt.
5. Die Funktion der Rechnungsprüfer endet durch Tod, freiwilligen Rücktritt, Ablauf der Funktionsperiode und Enthebung durch die GV. Ein Rücktritt ist Seite 13 von 15 schriftlich dem Präsidium zu melden, das Ausscheiden wird jedoch erst mit der Neuwahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 17 Die Schlichtungseinrichtung

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet eine für den Einzelfall zu bildende Schlichtungseinrichtung.
2. Im Falle einer Streitigkeit kann jede Streitseite die andere unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters schriftlich zur Teilnahme an der Bildung eines Schiedsgerichtes auffordern. Innerhalb von 14 Tagen hat auch die andere einen Schiedsrichter zu benennen und dies der Gegenpartei schriftlich mitzuteilen. Die beiden Schiedsrichter haben sich dann ebenfalls innerhalb von 14 Tagen auf eine weitere Person als Vorsitzenden zu einigen.
3. Sämtliche Mitglieder der Schlichtungseinrichtung sollen objektiv, unparteiisch und unabhängig sein.
4. Im Verfahren der Schlichtungseinrichtung ist beiden Parteien Gehör zu verleihen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Behauptungen der Gegenpartei zu geben. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteiengehörs und Anwendung der Zivilprozessordnung. Die Entscheidungen sind verbandsintern endgültig und den Streitparteien sowie dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben.
5. Die Schlichtungseinrichtung hat keine Sanktionen, sondern nur Entscheidungen bzw. Vergleiche auszusprechen.
6. Die Protestgebühr beträgt für jede Streitpartei € 200,-- und ist vor der Bildung der Schlichtungseinrichtung beim Präsidium/Finanz zu hinterlegen. Über die zweckgebundene Verwendung der hinterlegten Gebühren entscheidet die Schlichtungseinrichtung nach Abschluss des Verfahrens.
7. Die streitenden Parteien sind an die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung gebunden. Bei Nichteinhaltung können Mitglieder vom Präsidium ausgeschlossen werden, die Absetzung von Präsidiumsmitgliedern, sowie eines allf. Geschäftsführers werden auf einer – falls erforderlich, außerordentlichen – Generalversammlung beschlossen.
8. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung steht der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18 Anti-Dopingbestimmungen

Für KT, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Doping-Regelungen von Karate Austria und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter verbindlich.

Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag von KT die „Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung" gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Seite 14 von 15 Anwendung kommen.

Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

§ 19 Die Auflösung von Karate Tirol

1. Ein freiwillig gefasster Entschluss, KT aufzulösen bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgen.

§ 20 Datenschutzgrundverordung (DSGVO)

Mit der Aufnahme stimmt das Vereinsmitglied der Verarbeitung seiner persönlichen Daten durch den Verein zur Erreichung des Vereinszweckes, insbesondere der Verwaltung und Betreuung der Mitglieder zu. Ebenfalls der Datenübermittlung an Verbände, Vereine und andere Organisationen, mit denen der Verein wirtschaftlich oder organisatorisch (z.B. bei Sportveranstaltungen) verbunden ist.

Es trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

Der Verein verpflichtet sich, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der DSGVO vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und dass die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Der Verein verpflichtet sich, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern

- sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind
- die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt - die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- das Mitglied aus dem Verein austritt, oder wenn
- die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Folgende Daten werden verarbeitet: Vorname, Zuname, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdatum, Bankkontonummer.

Sonstige Daten: Leistungsergebnisse, Lizenzen, Fotos, Kaderzugehörigkeit, Graduierung.

§ 21 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statutenausführung entspricht den Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2020 (Datum laut Einladung samt Tagesordnung) und wird der Vereinsbehörde angezeigt. Sie tritt nach positivem Bescheid dieser in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Statuten ihre Gültigkeit.

KARATE TIROL, im Juni 2020